

FR_GERICHTE 502 2022 170 vom 26. September 2022

FR Kantonsgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2022_170

FR: FR_GERICHTE 502 2022 170 du 26 septembre 2022

IT: FR_GERICHTE 502 2022 170 del 26 settembre 2022

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Einstellungsverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wann der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung erhalten hat. Die am 15. Juli 2022 der Post übergebene Beschwerdeschrift gilt so oder anders als rechtzeitig eingereicht.

E. 1.2

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1, 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.3.1

Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatumstände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 147 IV 269 E. 3.1; 145 IV 491 E. 2.3.1; 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; Urteile BGer 6B_562/2021 vom 7. April 2022 E. 3.2 und 3.5, zur Publ. vorgesehen; 6B_297/2018 vom 6. September 2018 E. 4.3; je m.H.). Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts dienen dem

Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden. Sie bezwecken somit in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut der Urkundendelikte ist das besondere Vertrauen, welches von den Teilnehmern am Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Neben der

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Allgemeinheit schützt der Tatbestand der Urkundenfälschung auch private Interessen des Einzelnen, soweit das Fälschungsdelikt sich auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Urkundendelikt auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint. Dabei schützt der Tatbestand den Einzelnen davor, durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst zu werden (BGE 147 IV 269 E. 3.3; 140 IV 155 E. 3.3.3; Urteile BGer 6B_562/2021 vom 7. April 2022 E. 3.5, zur Publ. vorgesehen; 6B_297/2018 vom 6. September 2018 E. 4.4.1; je m.H.).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer führte im vorinstanzlichen Verfahren zwar unter anderem aus, dass er in Dubai wegen Übergabe ungedeckter Schecks zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden sei und der Verdacht bestehe, dass B._____ und C._____ sich bei Unterzeichnung der Schecks bewusst gewesen seien und in Kauf genommen haben, dass ihm in Dubai das dargelegte Szenario drohen werde (vgl. act. 2000 ff., 9014 ff.). In seiner Beschwerde beruft er sich jedoch einzig noch darauf, dass die Beschuldigten drei der Scheckformulare am 29. August 2017 eigenmächtig datiert, auf der Rückseite unterzeichnet und daraufhin der bezogenen Bank in Dubai zur Zahlung vorlegen liessen. Das Strafverfahren in Dubai wird mit keinem Wort erwähnt. Was das angebliche eigenmächtige datieren und bei der Bank zur Zahlung vorlegen lassen der Schecks betrifft, so ist der Beschwerdeführer nicht geschädigte Person, sondern die E._____. Der Beschwerdeführer macht selber geltend, dass er diese Scheckformulare lediglich in seiner Funktion als Geschäftsführer der E._____ unterzeichnet hat. Diesbezüglich ist er somit höchstens indirekt geschädigt und nicht zur Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer wäre einzig betreffend das Benutzen der Schecks im Strafverfahren in Dubai in seinen eigenen Interessen betroffen, was er jedoch – wie erwähnt – in seiner Beschwerde nicht mehr geltend macht. Diesbezüglich ist ausserdem festzuhalten, dass die Strafanzeige in Dubai nicht von B._____ oder C._____ eingereicht wurde, sondern von einem gewissen G._____ (act. 2055, 9033). Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch die Erwägung der Staatsanwaltschaft nicht substantiiert, dass die von ihm geltend gemachten Rechtsverletzungen im Strafverfahren in Dubai den Beschuldigten nicht vorgehalten werden können (vgl. auch Art. 385 Abs. 1 und Art. 396 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus handelt es sich bei G._____ um einen ägyptischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Dubai (act. 2056 f., 9035). Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen schwedischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Schweden (act. 2005). Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, warum die von einem in Dubai wohnhaften ägyptischen Staatsangehörigen in Dubai gegen einen in Schweden wohnhaften schwedischen Staatsangehörigen angeblich begangene Straftat in der Schweiz verfolgt werden soll, zumal auch nicht behauptet wird, dass sich der Täter in der Schweiz aufhält (vgl. Art. 3 ff. StGB). Dass die angebliche Blankettfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) angeblich in der Schweiz erfolgt ist, kann diesbezüglich nicht genügen, da die

Benutzung der angeblich gefälschten Urkunde durch eine Drittperson eine eigenständige Straftat darstellt (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB; vgl. BGE 120 IV 122 E. 5c/cc). Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde wäre jedoch ohnehin abzuweisen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist im Vermögensbereich das Strafrecht subsidiär zum Zivilrecht. Es obliegt in erster Linie

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 dem Zivilrecht, die vertraglichen und ausservertraglichen Beziehungen zwischen den Personen zu regeln (BGE 141 IV 71 E. 7). Wie bereits die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung festgehalten hat, handelt es sich bei der Frage, ob die Beschuldigten die Schecks datieren und zur Zahlung vorlegen durften, um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit, was vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten wird. Es ist eine Frage der Vertragsauslegung, ob die Beschuldigten zum Datieren und zur Zahlung vorlegen der Schecks befugt waren oder nicht. Es liegt nicht an den Strafbehörden, über diese komplexe zivilrechtliche Streitigkeit zu entscheiden.

E. 3

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend wird nicht auf die Beschwerde eingetreten. Die Verfahrenskosten von CHF 500.- (Gerichtsgebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Beschuldigten wurden nicht vernommen, womit keine Parteientschädigung zu sprechen ist. Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 500.- (Gerichtsgebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt und A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 26. September 2022/sig
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.